



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT GRAZ-OST
8010 Graz

207 C 1171/19 p - 14
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Radetzkystraße 27

Tel.: +43 316 8074

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Graz-Ost, Radetzkystraße 27, Abteilung 5, erkennt durch die Richterin Dr. Elisabeth Steininger-Türk in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Deinhofer Petri Rechtsanwälte, Marxergasse 34, 1030 Wien, wider die beklagte Partei **LOGOS-Reisebüro GmbH**, Gleispachgasse 4, 8045 Graz, vertreten durch Dr. Helmut Destaller, Dr. Gerald Mader, Mag. Philipp Pall, Rechtsanwälte in 8010 Graz, wegen **ingeschränkt EUR 646,29 s.A.** nach mit beiden Teilen durchgeführter, öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei einen Betrag von EUR 595,49 samt 4 % Zinsen aus EUR 778,70 vom 4.11.2019 bis 20.12.2019 und aus EUR 595,49 seit dem 21.12.2019 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Das Mehrbegehren des Inhaltes, die beklagte Partei sei weiters schuldig, der klagenden Partei einen weiteren Betrag von EUR 53,80 samt 4 % Zinsen seit dem 21.12.2019 zu bezahlen, wird

abgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.738,50 (darin enthalten EUR 271,92 USt und EUR 107,00 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass [REDACTED] [REDACTED] bei der beklagten Partei für den Zeitraum vom 21.7.2018 bis 28.7.2018 eine Russlandreise gebucht und an dieser teilgenommen hat, dass die Anreise mittels Direktflug von Wien nach Moskau hätte stattfinden sollen (ausführendes Luftfahrtunternehmen Austrian Airlines) und dieser Flug am 21.7.2018 planmäßig um 13.50 Uhr in Moskau hätte landen sollen, dass der Flug von Wien nach Moskau (OS 601) aus Gründen, die ausschließlich in der Sphäre der Austrian Airlines gelegen waren, annulliert wurde, [REDACTED] [REDACTED] auf einen anderen Flug umgebucht wurde und Moskau verspätet erreichte, sowie, dass [REDACTED] [REDACTED] für diese Reise eine Gesamtreise in der Höhe von EUR 1.639,00 bezahlt hat.

Mit der vorliegenden Klage beehrte die klagende Partei die Bezahlung eines Betrages von EUR 778,70 samt 4 % Zinsen seit 10.9.2018 aufgrund von Reisemängel einer Pauschalreise und brachte folgendes vor:

Die Konsumentin [REDACTED] [REDACTED] hat der klagenden Partei, einen der im § 29 KSchG genannten bevorrechteten Verbände, ihre Ansprüche zur Klagsführung iSd § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abgetreten.

Nachdem sich die Konsumentin am 21.7.2018 am Flughafen Wien eingefunden habe, sei ihr mitgeteilt worden, dass der Flug nach Moskau (Abflug 10.00 Uhr, Ankunft 13.45 Uhr) annulliert worden sei. In Folge sei die Reisegruppe gesplittet worden, eine Reiseleitung sei nicht vor Ort gewesen und der mitreisende Pfarrer habe sich um die Umbuchung gekümmert. Die Konsumentin sei mit fünf weiteren Passagieren auf einen Flug über Zürich nach Moskau umgebucht worden. Dieser Flug sei jedoch wegen Unwetters ebenfalls annulliert worden. Daraufhin sei von den Airline Mitarbeitern ein Flug über Frankfurt nach Moskau angeboten worden, wobei die Ankunft in Moskau erst am Folgetag (22.7.2018) gewesen wäre. Mittlerweile sei es bereits 21.00 Uhr gewesen, eine Rücksprache mit dem Reisebüro sei nicht mehr möglich gewesen und die Reisenden seien unter enormen Druck gestanden, da die Maschine nach Frankfurt bereits abflugbereit gewesen sei. Die Konsumentin habe einen Verfall ihrer Reise ohne Rückerstattung des Entgelts befürchtet, daher habe sie entschlossen den Flug zu nehmen. Nach einer Übernachtung in Frankfurt und Weiterflug erst am Morgen des 22.7.2018 seien die Reisenden gegen 10.55 Uhr in Moskau gelandet. Allerdings habe das Gepäck der Reisenden gefehlt, eine Reklamation am Flughafen in Moskau habe ergeben, dass das Gepäck nicht auffindbar sei. Die Konsumentin und die anderen Mitreisenden seien schließlich per Taxi ins Zentrum zum Roten Platz befördert worden, wo sie gegen 14.00 Uhr auf den Rest der

Gruppe samt Reiseleiterin gestoßen seien. Das Programm für den Tag sei bereits weitgehend absolviert worden, am selben Tag habe die Abreise mit dem Bus nach Sergijew Possad stattgefunden. Die Konsumentin sei ohne frische Wäsche, Hygieneartikel udgl. gewesen. Es sei ihr außerdem aus Zeitgründen nicht ermöglicht worden, dass notwendigste zu besorgen.

Am 23.7.2018 habe die Konsumentin erfahren, dass ihr Gepäck am Flughafen in Moskau eingetroffen sei. Allerdings habe die Reiseleiterin nicht helfen wollen das Gepäck abzuholen, da sie sonst das Verpassen des Nachtzuges riskiert hätte und sie habe der Konsumentin abgeraten, die Koffer alleine, also ohne Begleitung abzuholen. Das Angebot, dass Gepäck nach St. Petersburg zu schicken, sei abgelehnt worden, da dies der letzte Stop der Reise gewesen sei, demnach sei das Gepäck retour nach Wien befördert worden. Frau [REDACTED] habe auf der Reise immer wieder Ersatzgeschäfte tätigen müssen, um wenigstens einen gewissen Comfort zu haben. Frau [REDACTED] habe laut Rechnung 4.816 Rubel ausgegeben. Frau [REDACTED] habe bislang weder von der Beklagten, noch von AUA eine Zahlung erhalten.

Die Konsumentin habe aufgrund der Flugverspätung einen ganzen Tag der Rundreise verpasst. Dafür gebühre ihr eine Preisminderung in Höhe von EUR 250,00 (1/8 des Gesamtpreises). Außerdem habe Frau [REDACTED] einen weiteren Anspruch auf Preisminderung aufgrund des Gepäckverlusts bzw. der Verspätung des Gepäcks in Höhe von EUR 359,00 (25 Prozent des Gesamtpreises für die verbleibenden sieben Reisetage). Des weiteren habe die Konsumentin Anspruch auf Ersatz der getätigten Noteinkäufe in Höhe von 4.816 Rubel (EUR 74,70 berechnet nach damaligen Wechselkurs).

Schließlich habe die Konsumentin gem § 31i Abs 3 KSchG auch Anspruch auf Ersatz entgangener Urlaubsfreude, da durch die fehlende Kleidung und die verspätete Möglichkeit Ersatz zu besorgen, die Urlaubsfreude erheblich gemindert worden sei. Für den ersten Tag scheine unter Berücksichtigung der um 21 Stunden verspäteten Ankunft, der zusätzlichen Verzögerung aufgrund des verlorenen Gepäckstücks und, dass die Konsumentin dadurch fast zur Gänze das Programm des ersten Tages verpasst habe, ein Betrag von EUR 50,00 angemessen – dies entspreche auch der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen. Für die übrigen Tage erscheine ein Betrag von EUR 15,00 pro Tag angemessen. Dies ergebe ein Betrag von EUR 140,00 für die gesamte Reise.

Die klagende Partei schränkte mit Schriftsatz vom 28.1.2020 das Klagebegehren um den anerkannten und am 20.12.2019 bezahlten Betrag der beklagten Partei in der Höhe von EUR 132,41 von EUR 778,70 auf EUR 646,29 ein und brachte ergänzend folgendes vor:

Frau [REDACTED] habe 4.816 Rubel für Noteinkäufe ausgegeben. Der Betrag ergebe sich aus dem Kauf zweier T-Shirts am 23.7.2018, dem Kauf eines Koffers, drei Unterhosen, drei Paar Socken, einer kurzen Hose, drei Baumwollhemdchen und Medikamente am 25.7.2018 um 3.294 und 1.522 Rubel.

Das Verschulden der Fluglinie als Erfüllungsgehilfin sei der Beklagten als Reiseveranstalterin zuzurechnen. Die Reisebedingungen, wonach die beklagte Partei nicht für Mehrkosten resultierend aus nicht von ihr veranlassten Flugverspätungen bzw. Flugplanänderungen hafte, seien zum einen schon nach § 864a ABGB nicht wirksam vereinbart, da sie nachteilig und überraschend seien. Zum anderen sei der Haftungsausschluss für Erfüllungsgehilfen auch nach § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unzulässig.

Die beklagte Partei anerkannte einen Teil des Klagebegehrens mit einem Betrag in Höhe von EUR 132,00 samt 4 % Zinsen seit 12.11.2019 (Tag der Klagszustellung) vgl. Klageeinschränkung, bestritt das restliche Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen vor, dass die beklagte Partei Reiseveranstalter der verfahrensgegenständlichen Russlandsreise gewesen sei. [REDACTED] [REDACTED] sei Teil einer größeren Reisegruppe gewesen, Vertragsgrundlage seien das Reiseprospekt der beklagte Partei „Moskau-St. Petersburg, Goldener Ring und Alt Russische Städte“ sowie die mit [REDACTED] [REDACTED] vereinbarten (speziellen) Reisebedingungen der beklagten Partei gewesen.

[REDACTED] [REDACTED] habe in Moskau mit einer Verspätung von nicht einmal 22 Stunden (geplante Ankunft 21.7.2018 um 13.50 Uhr, tatsächliche Ankunft in Moskau am 22.7.2018 um 10.55 Uhr) erreicht. Für den 21.7.2018 (= Anreisetag) sei lediglich eine Stadtrundfahrt und am Abend eine Fahrt mit der U-Bahn geplant gewesen, wobei die Fahrt mit der U-Bahn aufgrund der Probleme bei der Anreise ohnehin am 22.7.2018 für alle Reisetilnehmer nachgeholt worden sei. Am zweiten Tag (22.7.2018) sei unter anderem die Weiterfahrt Sergijew Possad geplant gewesen. Für den aus der verspäteten Ankunft in Moskau resultierenden Ausfall einzelner Programmpunkte habe die beklagte Partei einen Betrag in der Höhe von EUR 50,00 anerkannt und auf das Konto der Klagsvertreter zur Anweisung gebracht. Der Entfall eines Besichtigungsprogrammes für einen ganzen Tag und einen weiteren Besichtigungstermin (was hier nicht einmal der Fall gewesen sei) rechtfertige nur eine Preisminderung von zwei Prozent des Gesamtpreises (HG Wien 50 R 28/03 d). Eine über den anerkannten Betrag hinausgehender Anspruch aus dem Ausfall einzelner Programmpunkte bestehe deshalb nicht.

Wie die klagende Partei selbst vorbringe, sei das Reisegeäck von ■■■■■ am 23.7.2018, und damit nur einen Tag nach ■■■■■ in Moskau eingetroffen. Auf ausdrücklichen Wunsch von ■■■■■ sei ihr Reisegeäck aber nicht „nachgeliefert“, sondern zurück nach Wien transportiert worden. Die beklagte Partei selbst habe von Österreich aus den Nachtransport aller verspäteten Gepäckstücke über ihre russische Partneragentur auf ihre Kosten organisiert und veranlasst. Hätte ■■■■■ nicht darauf beharrt, dass ihr Gepäck zurück nach Österreich geschickt werde, hätte sie es, wie auch andere Reisetilnehmer, in den ersten Tagen der Reise erhalten. Mit den aus der eintägigen Gepäckverspätung anerkannten Betrag von EUR 82,00 seien sämtliche aus dem Titel zustehenden Preisminderungsansprüche abgegolten.

Im Übrigen habe die Reisegruppe samt ■■■■■ St. Petersburg schon am sechsten Tag der Reise erreicht. Damit hätte ■■■■■ ihr Gepäck spätestens am 26.7.2018 erhalten können. Sie selbst sei am 22.7.2018 in Russland eingetroffen. Der auf sieben Reisetage gerichtete Anspruch sei daher nicht gerechtfertigt.

Die beklagte Partei hafte ■■■■■ nicht für die von ihr getätigten Noteinkäufe. Es fehle eine entsprechende Anspruchsgrundlage. Die beklagte Partei treffe kein Verschulden an der Gepäckverspätung. Dessen ungeachtet hafte die beklagte Partei auch aufgrund der ausdrücklich mit ■■■■■ vereinbarten Reisebedingungen nicht für Mehrkosten, resultierend aus nicht von ihr veranlassten Flugverspätungen bzw. Flugplanänderungen. Das Reisegeäck sei nur wegen der durch Austria Airlines eigenmächtig vorgenommen Umbuchungen erst mit eintägiger Verspätung in Moskau eingetroffen.

Ein Schadenersatzanspruch für entgangene Urlaubsfreude stehe mangels Verschulden der beklagten Partei (die Fluganulierung habe ausschließlich in der Sphäre der Austrian Airlines gelegen) bzw. Erheblichkeit der aufgezeigten Mängel nicht zu. Unabhängig davon würden Schwierigkeiten wie hier am Anreisetag, wenn überhaupt bloße Unannehmlichkeiten begründen, zumal Ankunfts- und Rückreisetage nicht als Urlaubstage zu qualifizieren seien. Diese Tage seien immer mit Stress verbunden.

Feststellungen:

Die Pauschalreise „Moskau-St. Petersburg, Goldener Ring und Altrussische Städte“ fand vom 21.7.2018 bis 28.7.2018 statt (Beilagen ./1, ./A).

Es wurden insgesamt zwei Flüge annulliert und Frau [REDACTED] kam mit 22 Stunden Verspätung in Moskau an.

Frau [REDACTED] stieß aufgrund der Verspätung erst am Nachmittag des 22.7.2018 zu ihrer Reisegruppe hinzu.

Am Ankunftstag war eine Stadtrundfahrt und eine Fahrt mit der U-Bahn geplant gewesen. Die Fahrt mit der U-Bahn ist hierbei nachgeholt worden (Beilage ./1).

Nachdem Frau [REDACTED] zur Reisegruppe hinzugestoßen war, sah sie lediglich den Roten Platz mit Hinweis auf den Kreml und die Basilika bzw. von weitem das Kaufhaus Gum.

Bei der Landung im Moskau musste [REDACTED] [REDACTED] feststellen, dass ihr Gepäck fehlte und nicht auffindbar war. Am 23.7.2018 erfuhr sie, dass ihr Gepäck am Flughafen in Moskau eingetroffen ist und sie es am 24.7.2018 abholen könne.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Reisegruppe an jedem Tag woanders befand und das Reiseprogramm einzuhalten war, hat sich ein Abholen des in Moskau gelandeten Koffers als äußerst schwierig gestaltet, sodass von [REDACTED] [REDACTED] erbeten wurde, den Koffer nach Wien zu transportieren, was auch durchgeführt wurde. Eine Abholung des Koffers am Donnerstag in St. Petersburg wurde von [REDACTED] [REDACTED] abgelehnt, da am Samstag bereits die Rückreise nach Österreich stattgefunden hat.

[REDACTED] [REDACTED] hat daher um 4.816 Rubel Noteinkäufe (T-Shirts, Unterwäsche, Socken, Koffer, Medikamente, etc.) getätigt (Beilage ./E).

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die Einvernahme der Geschäftsführerin der beklagten Partei, der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] der im Akt erliegenden unbedenklichen Urkunden, sowie des beigeschafften hg. Aktes zu 206 C 66/19 f, sowie der Rechtsmittelentscheidung 6 R 278/19 z des LG für ZRS Graz.

Die Zeugenaussagen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] hinsichtlich der Verspätung von 22 Stunden und die dadurch versäumten Programmpunkten waren glaubhaft und wurden von der beklagten Partei auch nicht bestritten.

[REDACTED] [REDACTED] hat sehr glaubwürdig und nachvollziehbar ausgeführt, welche Unannehmlichkeiten ihr – zusätzlich zur 22 Stunden verspäteten Ankunft in Moskau – noch dadurch entstanden sind,

da ihr Gepäckstück nicht zur Verfügung stand. Um den Reiseverlauf nicht zu stören, bzw. zu verzögern und keine Programmpunkte mehr zu versäumen, hat sie nur das notwendigste einkaufen dürfen, und das nur „en passant“ und auf einen zeit- und kostenaufwendigen Ankauf weiterer Kleidungsstücke verzichtet.

Nachvollziehbar ergab sich dadurch eine tägliche, nicht bloß geringfügige Beeinträchtigung des Urlaubstages und der Freude am täglichen Reiseverlauf, was sich bis zum Ende der Reise nicht änderte.

So hat [REDACTED] [REDACTED] beispielsweise geschildert, bis Donnerstag statt mit einem Koffer mit einem Nylonsackerl herumlaufen musste.

Rechtliche Beurteilung:

Der Reiseveranstaltungsvertrag ist ein gemischter Vertrag, der Elemente des Werk-, Dienstleistungs- und Auftragsvertrag enthält. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich in einem einheitlichen Vertrag zu einer Gesamtheit von Reiseleistungen (Beförderung, Übernachtung, Verpflegung usw.). (Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 103 § 1166).

Der Reiseveranstaltungsvertrag (Reisevertrag) ist ein mit Geschäftsbesorgung verbundener Werkvertrag oder weist zumindest Elemente des Werkvertrages auf. Eine Reisebüro ist Reiseveranstalter, wenn es das Reiseprogramm zusammenstellt und die erforderlichen Leistungen entweder als Eigenleistung oder als Fremdleistung (durch sogenannte Leistungsträger) zusagt und dies wo angebotene Reise „zum Kauf“ (zur Buchung) anbietet. Entscheidend ist, dass die Gesamtheit der Reiseleistungen als eigene Leistung angeboten wird. Gem §31b KSchG erfordert eine „Reiseveranstaltung“ eine im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der Dienstleistungen „Beförderung“, „Unterbringung“ und „anderer touristischer Dienstleistungen“ (die nicht bloß Nebenleistungen der Beförderung sind und die einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen), wobei diese Dienstleistungen zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart werden. Eine Reisebüro ist Reisevermittler, wenn es sich lediglich verpflichtet, einen Anspruch auf Leistungen anderer zu besorgen, die ihrerseits im eigenen Namen und nicht als Gehilfen des Reisebüros tätig werden. Auch die „Fremdleistung“ des Reiseveranstalters ist also letztlich (mittelbare) „Eigenleistung“ und nicht bloß Vermittlung der Leistung eines Dritten: Also Besorgung eines

Vertragsabschlusses zwischen Reisendem und Drittem (Krejci in Rummel, ABGB ³ § 1166 ABGB).

Der verfahrensgegenständliche Reiseveranstaltungsvertrag wurde vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen, womit das Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz-PRG) BGBl I Nr. 50/2017 nicht zur Anwendung kommt, sondern hinsichtlich des Ersatzes der entgangenen Urlaubsfreude § 31e Abs 3 KSchG heranzuziehen ist.

Nach § 31e Abs 3 KSchG ist unter den dort genannten Voraussetzungen der Reiseveranstalter zum Ersatz für entgangene Urlaubsfreude verpflichtet. Auch der EuGH räumt Teilnehmern einer Pauschalreise grundsätzlich auch Anspruch auf Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude, wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages über die Pauschalreise ein. Der OGH hatte sich in Anschluss an die Entscheidung des EuGH zu C-168/00 bereits wiederholt ausgesprochen, dass unter dem Gebot der Richtlinien konformen Interpretation des nationalen Schadenersatzrechts auch bereits vor vollständiger Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude zuzusprechen ist (5 Ob 242/04 f = SZ 2004/168 = Evidenzblatt 2005/94; 10 Ob 20/05 x = RdW 2005, 612 = Ecolex 2005, 911).

Diese ist dahingehend auszulegen, „dass er dem Verbraucher grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens verleiht, der auf der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der eine Pauschalreise ausmachenden Leistung beruht“. Die Lösung dieser Frage hat sich unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Pauschalreiserichtlinie und der dazu ergangenen Judikatur des EuGH, an den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen des ABGB zu orientieren (2 Ob 79/06 s). Nach der Rechtsprechung des EuGH werden grundsätzlich ideelle Schäden als ersatzfähig angesehen, dass führt aber nicht zum Ersatz jeglicher durch eine mangelhafte Reiseleistung verursachtem Unlustgefühl. Ersatzfähigkeit ist – zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen im Gefüge des österreichischen Schadenersatzrechtes – nur angegeben, wenn die immateriellen Nachteile über bloße Unlustgefühle hinausgehen und ihnen nicht nur unerhebliches Gewicht zukommt. Es bedarf daher auch beim Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude der Einbeziehung einer „Erheblichkeitsschwelle“.

Bei der Bemessung dieses Ersatzanspruchs ist insbesondere auf die Schwere und Dauer des Mangels, den Grad des Verschuldens, den vereinbarten Zweck der Reise, sowie die Höhe des Reisepreises Bedacht zu nehmen (§ 31e Abs 3 KSchG). Ist eine bestimmte „Erheblichkeitsschwelle“ nicht überschritten, sind mit der im Rahmen der Gewährleistung vorzunehmenden Preisminderung in weniger gravierenden Fällen auch die mit mangelhaften

Reiseleistungen typischerweise verbundenen Unlustgefühle mit abgegolten. Nur für darüberhinausgehende ideelle Beeinträchtigung kann ein zusätzlicher (verschuldensabhängiger) Ersatzanspruch in Betracht kommen. Bedenkt man für den Bereich des Pauschalreisevertrages, dass Reisemängel in erster Linie durch die Gewährleistung einer Preisminderung ausgeglichen werden, deren Höhe davon abhängt, inwieweit die Gesamtleistung durch das Zurückbleiben des Geleisteten vom Geschuldeten abweicht, so ist zu erkennen, dass damit in weniger gravierenden Fällen auch die mit mangelhaften Reiseleistungen typischerweise verbundenen Unlustgefühle mit abgegolten sind, habe diese doch in der Beurteilung des Grades der Entwertung mit einzufließen. Nur für darüberhinausgehende ideelle Beeinträchtigungen kann zusätzlicher (Verschuldensabhängiger) Ersatzanspruch in Betracht kommen (vgl. 2 Ob 79/06 s, OGH 23.1.2007; 2 Ob 45/10 x, OGH 17.6.2010 ua.).

Bei ■■■■■ ■■■■■ waren teilweise mangelhafte Reiseleistungen über den gesamten Urlaub vorhanden, wodurch der gesamte Aufenthalt beeinträchtigt wurde; sie musste aufgrund des verlorenen Koffers notdürftig Ersatzkleidung während des ganzen Urlaubs besorgen. Ein Abzug von 10 Prozent des Reisepreises für sieben Tage scheint als Ersatz der dadurch entgangenen Urlaubsfreude gerechtfertigt, was $\text{EUR } 23,40 \times 7 = \text{EUR } 163,90$ entspricht.

Die „Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung“ ist auch für den österreichischen Rechtsbereich als brauchbare Orientierungsgrundlage heranzuziehen (RS0117126).

Gem der „Frankfurter Tabelle zur Preisminderung“ ergibt sich für einen zeitlich verschobenen Abflug über vier Stunden hinausgehend eine Preisminderung von 5 Prozent des anteiligen Reisepreises für einen Tag, für jede weitere Stunde. Bei einer Flugverspätung von 22 Stunden ergibt dies, abzüglich der Toleranz von vier Stunden, eine anspruchrelevante Verspätung von 18 Stunden. Der tägliche Reisepreis beträgt EUR 234,14. Daraus ergibt sich eine Preisminderung von EUR 11,70 pro Stunde. Für eine Verspätung von 18 Stunden bedeutet dies eine Preisminderung von gerundet EUR 210,70. ■■■■■ ■■■■■ hat außerdem noch keine Ausgleichszahlung von Austrian Airlines erhalten, daher ist die Preisminderung nach der Frankfurter Tabelle gerechtfertigt. Die geltend gemachte Preisminderung in der Höhe von EUR 205,00 für das versäumte Reiseprogramm besteht daher zu Recht. Abzüglich des durch die beklagte Partei anerkannten Betrages in der Höhe von EUR 50,16 ergibt dies einen Anspruch der klagenden Partei in Höhe von EUR 154,84.

Basierend auf dem Urteil 1 R 471/01 p des HG Wien gebührt bei einem Gepäckverlust ohne der Möglichkeit des Kleiderwechsels eine Preisminderung von 25 Prozent des anteiligen Reisepreises pro Tag. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Reisepreisminderung in der Höhe von EUR 58,50 pro Reisetag ohne Gepäck. Die geltend gemachte Preisminderung für sieben Reisetage ohne Gepäck in der Höhe von EUR 359,00 besteht daher zu Recht.

Abzüglich des durch die beklagte Partei anerkannten Betrages in der Höhe von EUR 82,25 ergibt dies einen Anspruch der klagenden Partei in Höhe von EUR 276,75.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 2 iVm § 54 Abs 1a ZPO. Die klagende Partei obsiegt mit rund 92 Prozent und unterliegt mit rund 8 Prozent. Diese Halben bekommt die klagende Partei die gesamten Prozesskosten von der beklagten Partei ersetzt.

Die beklagte Partei erhob fristgerecht Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei, und ist dieserhalb festzuhalten, dass für die Streitverhandlung am 11.2.2020, sowie für die Streitverhandlung 30.6.2020 lediglich der einfache Einheitssatz zusteht, da sich die Kanzlei der Klagsvertreter durch einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt vertreten hat lassen (vgl. § 23 Abs 5 RATG). Die von der beklagten Partei dieser halb erhobenen Einwendungen bestehen daher zu Recht, und wurde das Kostenverzeichnis der klagenden Partei entsprechend gekürzt.

Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 207
Graz, 28.8.2020
Dr. Elisabeth Steininger-Türk

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG